

## **Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts**

Deutschland ist ein besonders leistungsfähiger Rechtsstaat. Schon deshalb ist es richtig, dass sich seine rechtsstaatlichen Institutionen bei der Verfolgung von schwersten Verbrechen gegen die Menschheit, insbesondere Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, besonders engagieren. Außerdem trägt Deutschland eine besondere historische Verantwortung. Aufgrund der deutschen Geschichte wäre es unerträglich, wenn Kriegsverbrecher ausgerechnet in Deutschland einen sicheren Zufluchtsort finden würden. Das ist der Grund, warum wir im deutschen Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) das sog. Weltrechtsprinzip für die Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verankert haben.

Das VStGB hat sich bewährt. Die Ermittlungsarbeit des Generalbundesanwalts sowie die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs genießen weltweit Anerkennung. Bei der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen nimmt die deutsche Justiz heute eine Vorreiterrolle ein. Auch bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen, die in der Ukraine begangen werden, engagiert sich Deutschland in besonderer Weise. Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat bereits im März 2022 im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg ein Strukturermittlungsverfahren eingeleitet. Ziel dieses Verfahrens ist es, Beweise zu sammeln und mögliche Täter zu identifizieren. Derzeit laufen die Sicherung und Sichtung von Bild- und Videomaterial sowie die Befragung von Zeuginnen und Zeugen durch deutsche Ermittlungsbehörden. Wir müssen von jahrelangen Ermittlungen ausgehen, aber wir wissen um die besondere Bedeutung, Kriegsverbrechen in der Ukraine ahnden zu können. Auch die Ermittlungen im Zusammenhang mit den Kriegsverbrechen in Syrien haben lange gedauert, waren im Ergebnis aber erfolgreich und haben zu Verurteilungen geführt. Die deutschen Ermittlungsbehörden tauschen sich dazu auch eng mit dem Büro des Chefanklägers des Internationalen Strafgerichtshofs und mit den Staatsanwaltschaften anderer Staaten sowie Nichtregierungsorganisationen aus.

Aufbauend auf den in vergangenen zwei Jahrzehnten gewonnenen Erfahrungen und in Anbetracht der gegenwärtigen Herausforderung durch den russischen Angriffskrieg soll das Völkerstrafrecht fortentwickelt und gestärkt werden. Konkret muss es darum gehen, Strafbarkeitslücken zu schließen, Opferrechte zu stärken und die Breitenwirksamkeit des Völkerstrafrechts zu verbessern. Zur Erreichung dieser Ziele schlägt das Bundesministerium der Justiz Folgendes vor.

## A. Erweiterung der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) über das Verbrechen der Aggression ist derzeit beschränkt; sie erstreckt sich nur auf Angehörige von Staaten, die Vertragspartei des Römischen Statuts sind (Artikel 15bis des Römischen Statuts). Diese Beschränkung führt gerade auch in Ansehung des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs gegen die Ukraine zu schmerzhaften Strafbarkeitslücken. Denn die Russische Föderation ist nicht Vertragspartei des Römischen Statuts. Das Bundesministerium der Justiz unterstützt deshalb eine Erweiterung der Gerichtsbarkeit des IStGH. Damit würde gleichzeitig seine Stellung gestärkt. Allerdings ist eine dafür notwendige Änderung des Statuts **kurzfristig wahrscheinlich nicht umsetzbar**. Daher dürfen wir uns auch Alternativen nicht verschließen, die das Recht durchsetzbar machen.

## B. Fortentwicklung des deutschen Völkerstrafrechts: Verfahrensaspekte

### I. Nebenklagebefugnis für Opfer von Straftaten nach dem VStGB

**Opfer der Straftaten nach § 7 VStGB (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und § 8 VStGB (Kriegsverbrechen gegen Personen) sollen mit Ausnahmen in den Straftatenkatalog des § 395 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) neu aufgenommen werden.** Damit hätten die Opfer dieser auch Individualrechtsgüter schützenden Delikte die Möglichkeit, sich den in Deutschland wegen solcher VStGB-Straftaten geführten Strafverfahren als Nebenklägerinnen oder Nebenkläger anzuschließen.

Personen, die als Nebenklägerinnen oder Nebenkläger aufgrund der §§ 7 bis 8 VStGB zugelassen wurden, sollen auch in den Katalog des § 397a Absatz 1 StPO neu aufgenommen werden. Diese Änderung soll bewirken, dass **Opfer dieser VStGB-Straftaten ohne weitere Voraussetzungen berechtigt** sind, als Nebenklägerinnen oder Nebenkläger auf Antrag einen **Opferanwalt oder eine Opferanwältin** unabhängig von den Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe **beigeordnet** zu bekommen.

In § 397b Absatz 1 StPO, der eine gemeinschaftliche Nebenklagevertretung bei gleichgelagerten Interessen ermöglicht, soll eine – klarstellende – Änderung erfolgen, wonach das in § 397b Absatz 1 Satz 2 StPO enthaltene Regelbeispiel ausdrücklich um gleichgelagerte Interessen in VStGB-Verfahren ergänzt wird.

§ 406g Absatz 3 StPO soll angepasst werden mit der Folge, dass **den als Nebenklägerinnen oder Nebenklägern zugelassenen Opfern der §§ 7 bis 8 VStGB** auf ihren

Antrag **ohne weitere Voraussetzungen ein psychosozialer Prozessbegleiter oder eine psychosoziale Prozessbegleiterin beizuordnen** ist. Gerade Opfer von VStGB-Straftaten erscheinen als so schutzbedürftig, dass ihnen neben dem rechtlichen Beistand auch eine solche besonders intensive und professionelle nicht-rechtliche Unterstützungsmöglichkeit zugestanden werden sollte.

II. Verdolmetschung für Medienvertreter in Gerichtsverfahren

**§ 185 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)** zur Zuziehung von Dolmetschern soll **ergänzt** werden, um klarzustellen, dass **Medienvertreter in Gerichtsverfahren Verdolmetschungen nutzen können, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig** sind. So soll sichergestellt werden, dass auch ausländische und nichtdeutschsprachige Medien über das Verfahren aus erster Hand berichten können.

III. Videoaufzeichnung zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken

**Für wissenschaftliche und historische Zwecke** sollen bei Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung zusätzlich zu den in § 169 Absatz 2 GVG bereits vorgesehenen Tonaufnahmen **auch Bildaufnahmen** ermöglicht werden. Um in Strafverfahren den organisatorischen Aufwand zu verringern, soll § 273 StPO-E in dem Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung dahingehend angepasst werden, dass die **im Rahmen der digitalen Dokumentation der strafrechtlichen Hauptverhandlung** ohnehin **gefertigten audiovisuellen Aufzeichnungen für wissenschaftliche und historische Zwecke verwendet** werden können.

Zudem soll § 169 Absatz 2 GVG in dem Sinne geändert werden, dass Voraussetzung für die **Zulassung der Aufnahmen** lediglich „ein Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung“ ist, **ohne dass sich die Bedeutung auf die Bundesrepublik Deutschland beziehen muss**. Hiermit wird klargestellt, dass auch Verfahren auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts, die Taten im Ausland betreffen, erfasst sind.

IV. Übersetzung von Urteilen auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts

In den letzten Jahren ist es der **deutschen Justiz** gelungen, bei der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen eine **Vorreiterrolle** einzunehmen. Insbesondere die Verurteilung eines irakischen IS-Angehörigen wegen des Verbrechens des Völkermords durch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main sowie die Verurteilung zweier Mitarbeiter des syrischen Geheimdienstes wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch das

Oberlandesgericht Koblenz haben die **Rechtsprechung im Völkerstrafrecht in historischer Weise fortgeschrieben**.

Mit dem Ziel, **nationale Urteile mit Bezügen zum Völkerstrafrecht zu verbreiten** und damit einen **Beitrag zur Fortentwicklung und Stärkung des Völkerstrafrechts** und seiner Anwendung zu leisten, wird das Bundesministerium der Justiz wegweisende Urteile zum Völkerstrafrecht **in die englische Sprache** übersetzen lassen, damit weltweit auch die nicht-deutschsprachige Justiz und Rechtswissenschaft Zugang dazu bekommt.

### C. Fortentwicklung des deutschen Völkerstrafrechts: materielle Aspekte

#### I. Anpassung des VStGB im Hinblick auf sexualisierte, reproduktive und geschlechtsbezogene Gewalt

Das **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** soll in § 7 Absatz 1 Nummer 6 VStGB wie folgt angepasst werden: Aufgrund des erheblichen Unrechtsgehalts der Handlung sowie der zu verzeichnenden zunehmenden Bedeutung des Tatbestands in der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) soll der **Tatbestand der sexuellen Sklaverei** bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgenommen werden. Diese Änderungen sollen auch im Hinblick auf **Kriegsverbrechen gegen Personen** in § 8 Absatz 1 Nummer 4 VStGB vorgenommen werden. Diese Änderungen dienen der Schließung von Strafbarkeitslücken und sorgen für einen **Gleichlauf** mit den entsprechenden Normen des Römischen Statuts des IStGH.

#### II. Anpassung des VStGB im Hinblick auf den ergänzten Artikel 8 des Römischen Statuts

Mit Gesetz vom 8. Dezember 2022 hat der Bundesgesetzgeber den von der Vertragsstaatenversammlung des IStGH angenommenen **Änderungen des Römischen Statuts** zugestimmt. Die dort **neu in Artikel 8 des Statuts eingefügten Tatbestände** der **Verwendung von Waffen, deren Splitter mit Röntgenstrahlen nicht erkennbar sind**, sowie der **Verwendung von dauerhaft blindmachenden Laserwaffen** sollen auch **in das VStGB übernommen** werden. Dadurch wird Deutschland durch eigenes Voranschreiten bei diesen Verbrechenstatbeständen zur **Bildung des Völkergewohnheitsrechts beitragen** und die Akzeptanz in der internationalen Staatengemeinschaft erhöhen.